MAGNUS GmbH
bAV-Beratung & bAV-Service

Newsletter 1/2024

Inhalt

Aus dem Steuerrecht 2

- Die ermäßigte Besteuerung einer Kapitalleistung nach § 34 EStG 2
- Interner Versorgungsausgleich: keine Besteuerung bei wirtschaftlicher Rückübertragung einer übertragenen Versorgungsanwartschaft 3

Aus dem Arbeitsrecht 4

- Mögliche Anpassungen im Nachweisgesetz 4

Neues zur Sozialversicherung 4

- Rentenanpassung zum 01. Juli 2024 4

Aus der Versicherungsmathematik 5

- Anpassung laufender Renten nach Verbraucherpreisindex (VPI) im Kalenderjahr 2024 5

Informationen für Unternehmer, Vorstände und Führungskräfte,

für Rechtsanwälte, Steuerberater und Vermittler.

Aus dem Steuerrecht

(Nicole Lehr)

Die ermäßigte Besteuerung einer Kapitalleistung nach § 34 EStG

Immer wieder müssen sich die Finanzgerichte mit der Frage nach der Anwendung der sogenannten Fünftelregelung bei einer Einmalauszahlung aus einem bAV-Vertrag beschäftigen.

Ende November letzten Jahres musste sich der Bundesfinanzhof (BFH) (VI R 5/21 vom 22.11.2023) erneut mit der Fünftelregelung befassen. Der Versorgungsberechtigte hatte Anspruch auf eine Rentenleistung aus einer Beamtenversorgung, die er sich jedoch auch ganz oder teilweise als Kapitalleistung auszahlen lassen konnte.

Im zu beurteilenden Fall wählte der Versorgungsberechtigte statt einer laufenden Rente die teilweise Auszahlung in Form einer einmaligen Kapitalleistung. Darüber hinaus erhielt er eine entsprechend gekürzte monatliche Rentenzahlung. Für die einmalige Kapitalleistung beantragte der Versorgungsberechtigte die ermäßigte Besteuerung nach § 34 EStG, was die Finanzverwaltung und im Nachgang auch das FG Rheinland-Pfalz (6 K 1449/18) ablehnte.

Wie immer in den strittigen Fällen müssen laut BFH zwei Voraussetzungen vorliegen:
1. eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeiten und
2. das Merkmal der außerordentlichen Zusammenballung der Einkünfte.
Die Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten sahen die Richter im vorliegenden Fall, wie auch in den meisten bereits vorher entschiedenen Fällen, als erfüllt an. Problematisch war jedoch die Frage nach der außerordentlichen Zusammenballung der Einkünfte. Der BFH schloss sich bei der Beurteilung der Außerordentlichkeit der Ansicht des Finanzgerichts an. Seine Auffassung begründete er unter anderem damit, dass die Zahlung der Teilrente und der Kapitalleistung als einheitliche Leistung zu sehen ist. Da die zu beurteilende Vergütung, bestehend aus Rente und Kapital somit über mehr als zwei Veranlagungszeiträume gezahlt wird, sieht der BFH im vorliegenden Fall keine Zusammenballung der Einkünfte.

Übrigens wurde im Rahmen des Wachstumchancengesetzes beschlossen, dass die Anwendung der Fünftelregelung jetzt in der Verantwortung des Arbeitnehmers liegt und nicht mehr im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens durch den Arbeitgeber abgewickelt wird. Abweichend vom ersten Entwurf, ist dies nicht schon ab dem 1.1.2024, sondern erst ab dem 1.1.2025 anzuwenden.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch auf ein Urteil des LG Lübeck vom 11.01.2024 (15 O 72/23) hinweisen. Hier wurde ein Steuerberater zu einer Schadenersatzzahlung verurteilt, nachdem er seinen Mandanten nicht darüber informiert hatte, dass gemäß § 34 Abs. 3 Satz 4 EStG die Anwendung der Fünftelregelung auf bestimmte Veräußerungsgewinne, anders als bei Vergütungen für mehrjährige Tätigkeit, nur einmal im Leben beansprucht werden kann.

Interner Versorgungsausgleich: keine Besteuerung bei wirtschaftlicher Rückübertragung einer übertragenen Versorgungsanwartschaft

BFH, Urteil vom 10. Oktober 2023 – IX R 15/22

Wenn die ausgleichsberechtigte Ehefrau in der Scheidungsfolgenvereinbarung auf die ihr im Rahmen eines internen Versorgungsausgleichs gerichtlich übertragenen Anwartschaften aus einer Versorgungszusage verzichtet und sie im Gegenzug dafür eine werthaltige Gegenleistung erhält, kommt es bei ihr dadurch nicht zu einem Zufluss von steuerpflichtigen Einkünften. Der Bundesfinanzhof (BFH) widerspricht mit seinem Urteil damit der Ansicht der Finanzverwaltung.

Sachverhalt:

Ein vom Ehemann über den Arbeitgeber erworbenes Anrecht wurde im Rahmen der Scheidung zwischen den Ehepartnern geteilt. Der Versorgungsausgleich wurde in Form der internen Teilung durchgeführt, die Ehefrau erhielt somit einen eigenen Anspruch aus der Versorgungszusage. Nach dem rechtskräftigen Beschluss einigten sich die ehemaligen Ehepartner neu und vereinbarten in einer notariellen Scheidungsfolgenvereinbarung unter anderem, dass der Ehemann sich verpflichtet, seiner Ex-Ehefrau Miteigentumsanteile an Grundstücken zu übertragen. Als Gegenleistung verzichtete sie unter anderem auf das ihr durch Beschluss übertragene Anrecht aus der Versorgungszusage. Der Arbeitgeber stimmte zu, den künftigen Zahlungen aus der Zusage wieder in voller Höhe an den Versorgungsberechtigten zu leisten.

Der BFH hatte die Frage zu entscheiden, ob aufgrund des Verzichts auf die interne Teilung des vom Ex-Ehemann erworbenen Anrechts auf dem Durchführungsweg Pensionszusage Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe des Barwerts der Anwartschaft zugeflossen seien.

Entscheidung:

Der BFH stellte fest, dass aus der notariellen Scheidungsfolgenvereinbarung keine steuerbaren Einkünfte erzielt wurden. Nach Auffassung des Gerichts erzielte die Ex-Ehefrau weder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit noch außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 24 Nr. 1 Buchst. a Einkommensteuergesetz (EStG), noch lag ein privates Veräußerungsgeschäft vor.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Form von Arbeitslohn entstehen erst, wenn Leistungen aus der Versorgungszusage erbracht werden. Unstrittig wurde festgestellt, dass die Ex-Ehefrau weder vom Arbeitgeber des Ex-Ehemanns noch vom Ex-Ehemann selbst Zahlungen erhalten hat. Zum Zeitpunkt der Vereinbarung lag nur eine Anwartschaft vor jedoch kein fälliger Anspruch. Dies hat zur Folge, dass kein Lohnzufluss erfolgt ist. Das Gericht stellt weiterhin fest, dass ein Lohnzufluss auch deswegen nicht vorliegen kann, da die Ex-Ehefrau nicht gegenüber dem Arbeitgeber, sondern ihrem Ex-Mann auf die übertragene Anwartschaft verzichtet hat.

Fazit:

Eine ausgleichsberechtigte Person, die aufgrund einer nach Rechtskraft des Versorgungsausgleichsbeschlusses geschlossenen Scheidungsfolgenvereinbarung auf die interne Teilung eines Anrechtes gegenüber Ihrem Ex-Ehemannes verzichtet, muss keine sofortige Versteuerung fürchten.

Aus dem Arbeitsrecht

(Nicole Lehr)

Mögliche Anpassungen im Nachweisgesetz

Nach zahlreichen Protesten der Fachverbände hat das Justizministerium eine Änderung des Arbeitsrechts angekündigt: Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen, der nach den Vorgaben des Nachweisgesetzes bislang grundsätzlich in Schriftform erfolgen musste, soll in Zukunft auch in Textform gemäß § 126b BGB möglich sein.

Die Voraussetzung dafür ist allerdings, dass alle Dokumente für den Arbeitnehmer zugänglich sind, ausgedruckt und gespeichert werden können. Der Arbeitgeber muss einen Nachweis erhalten, dass die Dokumente übermittelt und empfangen wurden.

Die Zulassung der Textform erleichtert im Bereich der betrieblichen Altersversorgung digitale Plattformlösungen besonders im Bereich der Entgeltumwandlung.

Wir werden Sie zu den weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Neues zur Sozialversicherung

(Rentenberaterin Sandra Nowak-Gotovac)

Rentenanpassung zum 01. Juli 2024

Quelle: Pressemitteilung des Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 19.03.2024

Ab Juli 2024 steigen in Deutschland die Renten.

Zum 1. Juli 2024 steigen die Renten um 4,57 Prozent – zum dritten Mal in Folge um mehr als 4 Prozent. Eine Rente von vormals 1.000 Euro steigt demnach auf 1.045,70 Euro.

Der starke Arbeitsmarkt und gute Lohnabschlüsse machen das möglich. Nachdem im letzten Jahr der aktuelle Rentenwert Ost aufgrund der höheren Lohnsteigerung in den neuen Bundesländern bereits der West-Wert erreicht hat, erfolgt die Anpassung der Renten nun erstmals – 34 Jahre nach der Deutschen Einheit – bundeseinheitlich und liegt deutlich über der Inflationsrate.

Bei den Werten handelt es sich um Bruttowerte. Der tatsächliche Rentenanstieg ist demnach geringer, da noch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner anfallen. Zudem muss die Rente auch in vielen Fällen versteuert werden.

Der aktuelle Rentenwert steigt somit von 37,60 Euro auf 39,32 Euro. Eine Unterscheidung zwischen Ost und West erfolgt nicht mehr.

Aus der Versicherungsmathematik

(Antje Bernd)

Anpassung laufender Renten nach Verbraucherpreisindex (VPI) im Kalenderjahr 2024

Für laufende Betriebsrenten, die im Kalenderjahr 2024 gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG in Höhe des Anstiegs des Verbraucherpreisindexes für Deutschland angepasst werden müssen, ist mit folgendem Anpassungsbedarf zu rechnen:

Prognose des VPI-Anstiegs im vergangenen 3-Jahres-Zeitraum				
Prüfungs-stichtag	Vorjahr 2020/2023	2021/2024 bei einer unterstellten jährlichen Teuerungsrate von		
		2,0 %	3,0 %	4,0 %
1. Januar	13,2%	17,6% *		
1. Februar	14,5%	16,4% *		
1. März	15,1%	16,2% *		
1. April	15,8%	16,0%	17,1%	18,2%
1. Mai	16,1%	16,1%	17,3%	18,5%
1. Juni	16,0%	15,8%	17,0%	18,1%
1. Juli	16,2%	15,7%	16,9%	18,1%
1. August	17,5%	15,5%	16,6%	17,8%
1. September	17,9%	15,8%	16,9%	18,1%
1. Oktober	18,2%	15,8%	16,9%	18,0%
1. November	17,9%	15,2%	16,3%	17,4%
1. Dezember	17,7%	14,4%	15,6%	16,7%

* Werte bereits bekannt; Basis 2020 = 100

Dabei ist zu beachten:
Als Anpassungszeitraum muss die Zeit vom individuellen Rentenbeginn bis zum Anpassungsstichtag angesetzt werden.

Maßgeblich für die Berechnung sind die Indexwerte der Vormonate von Anpassungsstichtag und Rentenbeginn.

Der Verbraucherpreisindex wird vom statistischen Bundesamt in mehrjährigem Abstand überarbeitet und auf ein neues Basisjahr umgestellt. Seit dem Berichtsmonat Januar 2023 ist das Basisjahr 2020 = 100 maßgeblich.

(https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Verbraucherpreise-12Kategorien.html, abgerufen am 28.03.2024).

Für nähere Informationen oder bei Fragen stehen Ihnen die genannten Autoren gerne zur Verfügung.

Die Kontaktadresse der MAGNUS GmbH lautet wie folgt:

MAGNUS GmbH
bAV-Beratung & bAV-Service

MAGNUS GmbH
Maximiliansplatz 5
80333 München

Tel: 089 / 5 51 67 - 11 65
Fax: 089 / 5 51 67 - 12 15

info@magnus-gmbh.de

bequem und einfach, auch von unterwegs:
www.magnus-gmbh.de